

Vereinssatzung

In der jetzt gültigen Fassung unter Einbeziehung der Satzungsänderungen vom 02.04.1979, 28.03.1983, 23.03.1987, 27.04.2015, 24.11.2015 und vom 18.03.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt folgenden Namen: Heimatverein „Niedersachsen“ e.V. Scheeßel
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Scheeßel, Landkreis Rotenburg (Wümme)
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar:

1. Kunst und Kultur
2. Heimatpflege und Heimatkunde
3. Denkmalschutz und Denkmalpflege
4. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
5. Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

- (2) Besonders werden hierunter folgende Zwecke gesehen:

1. Die historischen Gebäude auf dem Heimathausgelände und Meyerhof zu erhalten und zu vervollständigen und diese der Öffentlichkeit als Museum zugänglich zu machen.
2. Die volkskundliche Sammlung sowie die Kunstsammlungen zu erhalten und zu vervollständigen.
3. Die Heimatgeschichte sowie die überlieferte und gegenwärtige Kunst und Kultur zu erforschen, zu dokumentieren und der Öffentlichkeit zu vermitteln.
4. Die Natur, besonders die einheimischen Tiere und Pflanzen, sowie die erdgeschichtlichen Eigenarten des Landschaftsbildes zu erhalten,
5. Die überlieferte Bau- und Handwerkskultur zu pflegen und fortzubilden,
6. Jede Art der Volks- und Heimatkunde zu fördern und zu unterstützen, den Flur- und Straßennamen seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen,
7. die plattdeutsche Sprache lebendig zu erhalten, das heimatliche Schrifttum zu fördern und dafür zu werben,
8. die dem Verein nahestehenden Vereine und Verbände jederzeit in ihren Bestrebungen zu fördern, soweit diese die im Rahmen des §2 dargestellten Aufgaben erfüllen,

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Der Verein basiert auf demokratischen Grundlagen und ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

- (5) Zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Zwecke betreibt der Verein unter anderem das Heimatmuseum. Das Heimatmuseum wird von einem hauptamtlichen Mitarbeiter geleitet, welcher dem Vorstand untersteht. Das Heimatmuseum kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

- (2) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. Ehrenmitgliedern.

- (3) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (4) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft angegebenen personenbezogenen Daten für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.
- (5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu zahlen. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten, alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 6 Verlust / Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, jedoch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt werden. Rückständige Beiträge sind zu begleichen.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Namen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, denen besondere Aufgaben übertragen werden. Die Ausschussvorsitzenden können an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie sind aber nicht stimmberechtigt.
- (3) Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel-, Ämter- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf der ordentlichen Jahresversammlung 2 Kassenprüfer, davon den 1. Kassenprüfer auf 4 Jahre und den 2. Kassenprüfer auf 2 Jahre.
- (2) Die Wiederwahl ist unbegrenzt.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Richtigkeit der Belege und Rechnungen zu prüfen und das Ergebnis auf der nächsten Jahresversammlung bekannt zu geben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und je einem Vertreter der Gemeinde Scheeßel und des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Beisitzer.
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Erweiterte Vorstand als beratendes Gremium besteht aus dem Vorstand, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Ehrenvorsitzenden sowie bis zu acht Beisitzern.
- (4) Der Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von **2** Jahren gewählt.
- (5) Der Ehrenvorsitzende wird vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung auf unbefristete Dauer bestätigt.
- (6) Gewählt werden können nur stimmberechtigte Mitglieder, die nicht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verein nach §15(2) stehen
- (7) Die Wiederwahl ist unbegrenzt.

§ 10 Vorstandssitzungen

- (1) Die Einberufung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen. (In Eilfällen kann diese Frist unterschritten werden). Hierzu ist er auf Verlangen von mindestens drei der Vorstandsmitglieder verpflichtet.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die des 1. stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Für die Sitzungen des erweiterten Vorstandes gelten die Regularien gem. Absatz 1 entsprechend.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder verpflichtet.
- (3) Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung; bei der Jahresversammlung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen, bei den außerordentlichen Versammlungen mit einer Frist von mindestens 5 Tagen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Sie entscheidet grundsätzlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
- (3) Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Niederschriften

- (1) Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von seinem Stellvertreter zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen (Beschlussniederschrift).
- (2) Bei der Niederschrift über die Mitgliederversammlung kann an die Stelle des Schriftführers ein von der Mitgliederversammlung gewählter Protokollführer treten.

§ 14 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung kann nur eine besondere, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Abweichend von § 12 ist diese Mitgliederversammlung nur bei Anwesenheit von 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist mit einer Frist von mindestens 10 Tagen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit 2/3 Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 15 Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Im Rahmen der verfügbaren Mittel kann der Vorstand wissenschaftliche und technische Mitarbeiter gegen Entlohnung zur Erledigung der in §2 genannten Aufgaben anstellen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei einem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Scheeßel. Es ist ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung oder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 16 Gültigkeit der Satzung und Satzungsänderung

- (1) Die Gültigkeit der Satzung ist auf unbegrenzte Zeit angelegt.
- (2) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Eintragung des Vereins

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode unter Nr. VR 170029 eingetragen.

§ 18 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, tritt die Satzung vom 27.11.2015 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.